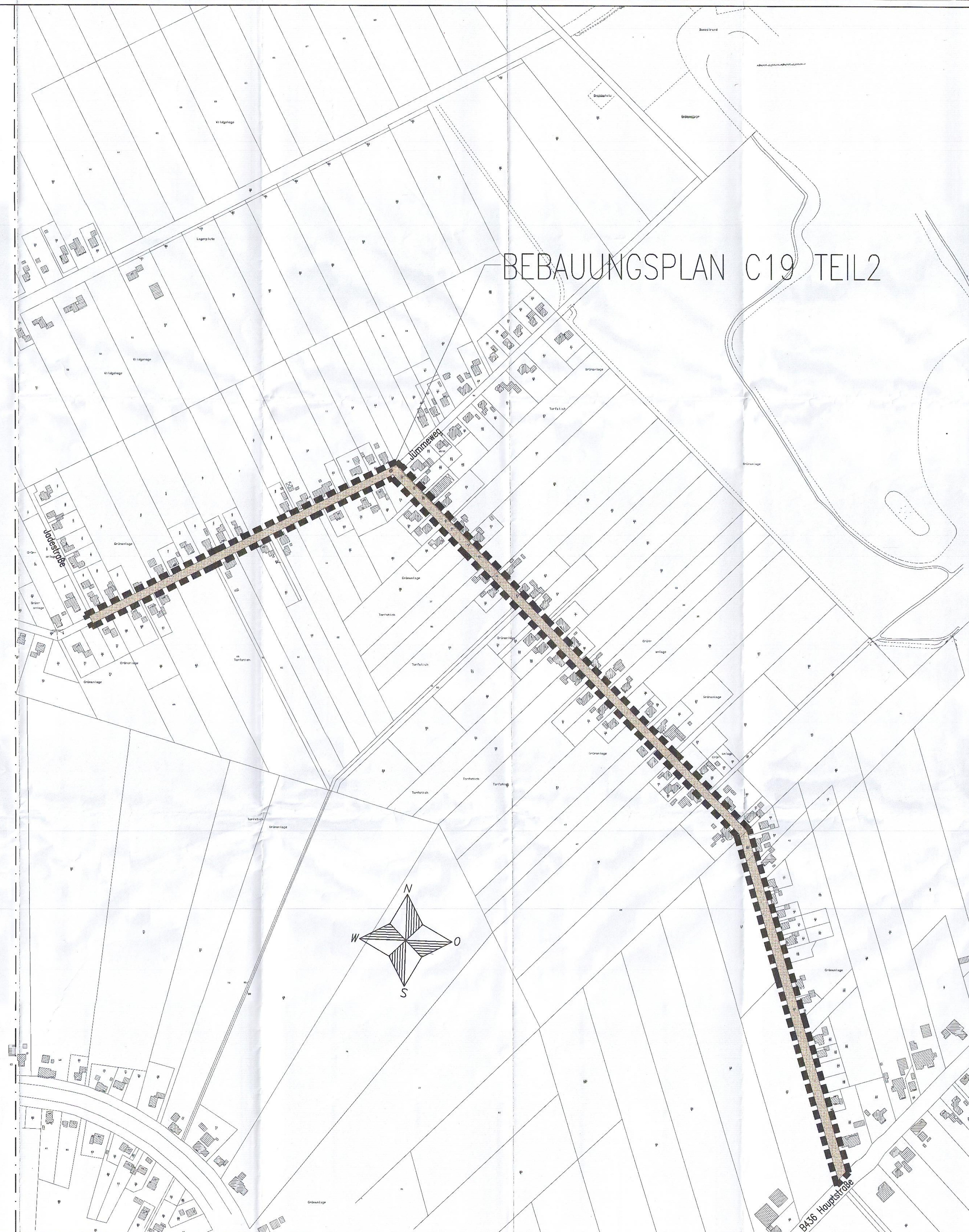


[illegible]

BEBAUUNGSPLAN C19 TEIL2

HINWEISE

a) Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Baura- und Erdbearbeitungs- oder Müllabgabeflächen Bodenfunde (des Hinnens u. späte Tongefäßreste, Holzleichenanresten, Schalen sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Stufenkanten etc.) nach geringen Spuren solche(n) Fund(e) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes(NDSchG) meldungspflichtig und müssen der Bodenforschungs-Museum, Darmstadt 408 - Archäologische Denkmalpflege- oder der unteren Denkmalbehörde des Landesmusei oder der Oberrheinischen Landesoffizier, Abteilung Archäologische Landesforschung Aurich unverzüglich gemeldet werden.

Meldungspflicht ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs.2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Auffindung sofort zu melden. Für die Meldung ist eine Angabe zu machen, wann nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestoppt.

b) Bodenbelastungen

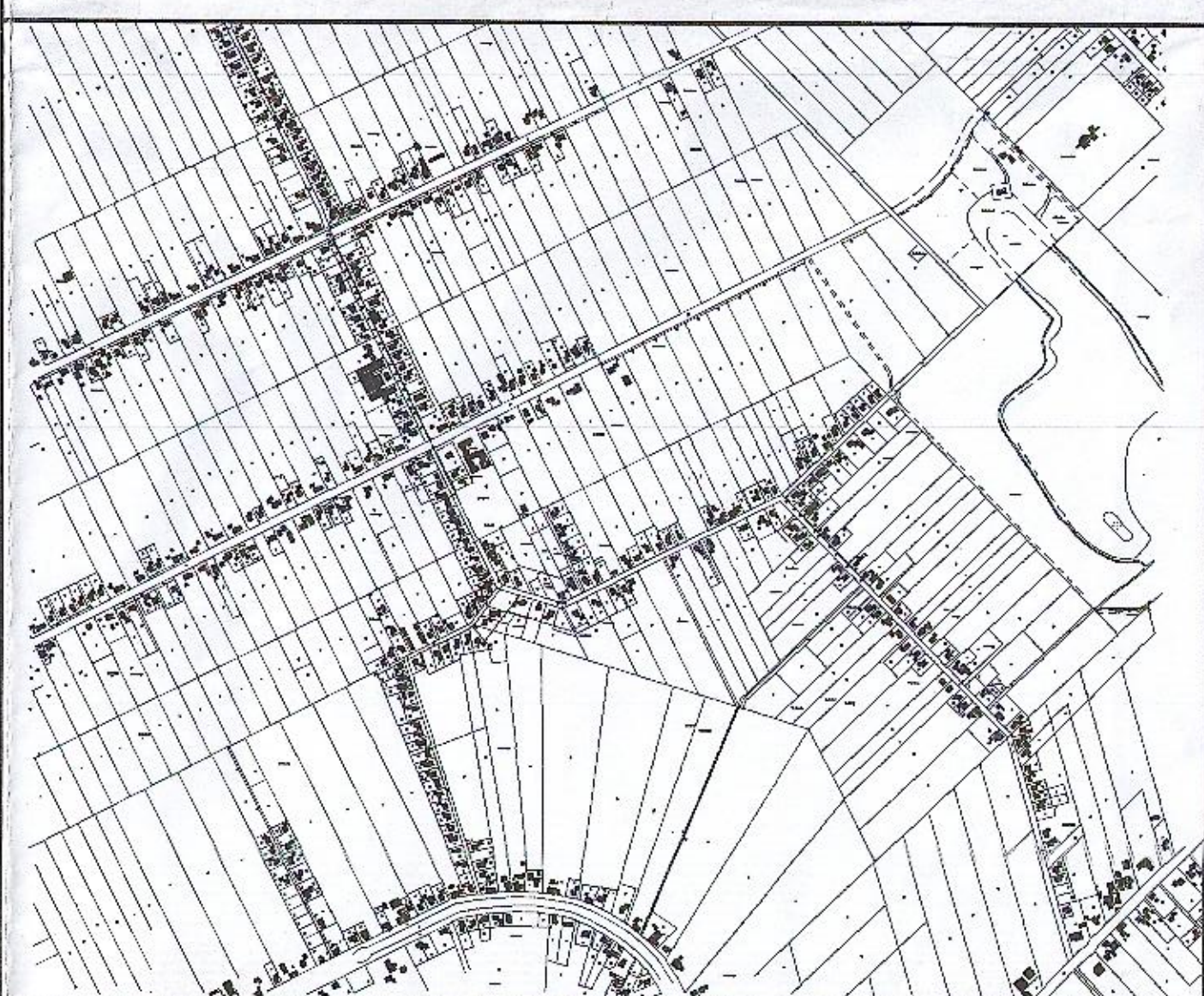
Sollten bei den geplanten Bau- u. Erdarbeiten Hinweise auf Altislagierungen bzw. Altstandorte zutage treten, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

c) Landschaftsplanerischer Beitrag

Im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen wurde vom Ing.-Büro Garten und Landschaft, Friedberg ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. C19 erstellt. Dieser Fachbeitrag wird Bestandteil der Begründung und ist somit auch Bestandteil des Bebauungsplanes C19.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- | | |
|---|--|
|  | Straßenbegrenzungslinie |
|  | Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes |
|  | Straßenverkehrsfläche |



GEMEINDE WIESMOOR
BEBAUUNGSPLAN C19
POLLERSTRASSE

MASSTAB 1 : 2000

BEARBEITUNG: PLANUNGSABTEILUNG DER GEMEINDE WIESMOOR